

Amtes Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die klapp. Zeitschrift ohne deren Raum 15 Hg.,
Reklamengasse 50 Hg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 25.
In Gm: Admerstraße 55.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Diez und Gm.

Nr. 96

Diez, Mittwoch den 25. April 1917

57. Jahrgang

Amtes Teil.

Neue Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugsscheinen.

Vom 27. März 1917.

Auf Grund von § 11 Abs. 3 und § 12 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420) wird folgendes bestimmt:

I.

Um mit den vorhandenen Vorräten auch bei längerer Dauer des Krieges auszukommen, muß eine wesentliche Einschränkung des Verbrauchs von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren eintreten. Insbesondere müssen bei Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen die Bestände des Antragstellers noch sorgfältiger als bisher erörtert und in dem Sinne berücksichtigt werden, daß die Erteilung eines Bezugsscheines abgelehnt wird, wenn solche Bestände in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Es soll zwar zurzeit noch davon abgesehen werden, in dieser Richtung völlig zwingende Vorschriften zu erlassen, bis die nächste Bestandsaufnahme vollständig klare Maße über die Wirkung der Bezugsscheinregelung in den einzelnen Bezirken des Reichs ergeben wird. Die für Ausfertigung der Bezugsscheine zuständigen Behörden werden jedoch hiermit angewiesen, sich folgende Bestimmungen als Richtschnur zu nehmen:

1. In der Regel sollen Personen, die an Kleidung, Wäsche und Schuhwerk Bestände besitzen, wie sie in der Bestandsliste (Anlage I) aufgeführt sind, Bezugsscheine für weitere gleiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände nicht erhalten.

Wird die Ausstellung eines Bezugsscheines beantragt, so ist zunächst mündlich der Bestand an Gebrauchsgegenständen in dem aus der Erläuterung des Bestandsfragebogens (Ziffer 2) ersichtlichen Umfange anzugeben und zu versichern, daß zur Anfertigung des beantragten Gegenstandes geeignete Stoffe nicht vorhanden sind. Sind solche Stoffe vorhanden, so sind sie wie Gegenstände, die daraus angefertigt werden können, anzurechnen. Erreicht der vorhandene Bestand hiernach die in der Bestandsliste bestimmte Stückzahl, so ist der Antrag in der Regel abzulehnen.

Gegen der Prüfungsstelle Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mündlichen Versicherung bei, so ist die Abgabe einer schriftlichen Versicherung zu fordern.

Vor Abgabe seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung soll der Beantragende auf die Strafbarkeit falscher Angaben im Sinne des Vordrucks auf dem Bestandsfragebogen hingewiesen werden. Der in die Augen fallende Ausbruch einer entsprechenden Warnung in den Bezugsscheinstellen und Verweisung auf diese wird sich zweckmäßig erweisen.

2. Zu den schriftlichen Versicherungen nach Ziffer 1 ist der Bestandsfragebogen zu verwenden. Der erste Bedarf dieser Bestandsfragebogen (Drucksache Nr. 202) geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung zu; weiteren Bedarf können sie unentgeltlich bei der Reichsbekleidungsstelle, Drucksachenverwaltung bestellen. Die Verwahrung der Bestandsfragebogen entsprechend den Personallisten oder -Karten sowie ein Vermerk in diesen über die erfolgte Ausfüllung eines Bestandsfragebogens wird sich empfehlen.

3. Für die in Anlage I unter L und M genannten, für einen ganzen Hausstand bestimmten Gegenstände kann die schriftliche Versicherung nach Ziffer 1 vom Haushaltsvorstand oder von der Ehefrau oder von dem bestellten Vertreter oder der Vertreterin abgegeben werden.

4. Ausnahmsweise können an Personen, die durch ihren Beruf oder durch ihre Beschäftigung zu einem größeren Aufwand an Kleidung, Leibwäsche und Schuhwerk gezwungen sind, Bezugsscheine auch über den in der Bestandsliste (Anlage I) vorgesehenen Bestand hinaus, aber nur in mäßigem Umfange ausgesetzt werden. Zunächst sind aber derartige Antragsteller bei Oberbekleidung und Schuhwerk darauf hinzuweisen, daß sie durch Abgabe getragener Stücke sich einen Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung verschaffen können, und sie sind aufzufordern, diesen Weg der Bezugsscheinbeschaffung zu beschreiten. Nur wenn aus zureichenden Gründen diese Art der Bezugsscheinbeschaffung unmöglich erscheint, soll von der hier gestatteten Ausnahme Gebrauch gemacht werden.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Bettwäsche, Haus- und Küchentische (L und M der Anlage I). Hinsichtlich solcher dürfen Bewilligungen über den in der Anlage I vorgesehenen Bestand hinaus nur in Ausnahmefällen bei Vorbringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit der Mehrbewilligung erfolgen.

In jedem Falle einer in Ziffer 4 vorgesehenen Ausnahme ist die in Ziffer 1 und 2 vorgesehene schriftliche Versicherung zu fordern.

5. Es ist ganz besonders darauf zu achten, daß die in Anlage I bei den einzelnen Gebrauchsgegenständen genannte Stückzahl nicht als Mindestzahl aufgefaßt wird, dergestalt, daß jedermann den Anspruch erheben kann, seine Bestände bis auf diese Zahlen zu ergänzen; vielmehr werden sich die Kreise des Volkes, die sich bisher regelmäßig mit weniger begnügen konnten und begnügt haben, auch künftig regelmäßig mit weniger begnügen müssen. Hier wird das pflichtmäßige, auf tunlichste Sparsamkeit gerichtete Ermessen der Ausfertigungsbehörden besonders dafür zu sorgen haben, daß kein Mißbrauch mit diesen Zahlen getrieben wird.

6. Bei Ausfertigung von Bezugsscheinen über Stoffmengen zur Anfertigung von Kleidung und Wäsche ist die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen vom 27. März 1917 und die dazugehörige Liste der Stoffhöchstmaße streng zu beachten. Hiernach werden für Kleidung und Wäsche, soweit sie in der Liste der Stoffhöchstmaße aufgeführt sind, Stoffbreiten (in der Liste umrahmt und fettgedruckt oder auf gleicher Linie mit den Normalmaßen stehend) und entsprechende Normalmaße (ebenfalls umrahmt und fettgedruckt) zugrunde gelegt. Die Ausfertigungsstellen haben, bei Personen bis zu 18 Jahren unter Berücksichtigung des Alters, höchstens die umrahmten und fettgedruckten Normalmaße zu bewilligen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie bei starken Personen, und auch nur bei Oberkleidung, nicht bei Unterkleidung und Wäsche, bis zu 15 % mehr bewilligen. Die Mehrbewilligung ist durch den Vermerk „... % Zuschlag“ hinter der Meterzahl auf dem Bezugsschein kenntlich zu machen. Das Nähere ergeben die in der Bekanntmachung enthaltenen Beispiele. Soweit Kleidung, Bett-, Haus- und Küchenwäsche in der Liste nicht aufgeführt sind, darf für beantragte Gegenstände höchstens das knapp gehaltene entsprechende Maß bewilligt werden.

II.

1. Der Reichsbekleidungsstelle sind jährliche Fälle bekannt geworden, in denen Behörden Bezugsscheine unterschleift und vollzogen haben ohne Ausfüllung der Gegenstände, für deren Bezug sie bestimmt sein sollten, also Blanko-Bezugsscheine erteilt haben. Eine solche Handlung stellt ein pflichtwidriges Verfahren der betreffenden Behörde dar und wird der vorgeordneten Dienstbehörde unnachlässiglich zur entsprechenden Abmahnung angezeigt werden.

2. Auch sind der Reichsbekleidungsstelle Fälle bekannt geworden, in denen offensichtlich das persönliche Ansehen und die soziale Stellung des Antragstellers für die Ausstellung von Bezugsscheinen in erheblichem Maße mißbraucht worden ist. Es wird dabei vergessen, daß, wer mehr, als an Wäsche, Kleidung und Schuhwerk unbedingt erforderlich ist, aus den zusammenschumpfenden Vorräten entnimmt, gegen die wichtigsten Interessen des Vaterlandes verstößt und dazu beiträgt, daß die verantwortlichen Behörden noch strengere Vorschriften für die Erteilung von Bezugsscheinen erlassen oder sonstige einschneidende Maßnahmen in Erwägung ziehen müssen.

III.

Wenngleich zu erwarten ist, daß die in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Richtlinien zur Vermeidung der beobachteten großen Ungleichmäßigkeiten in der Beurteilung dessen, was an Wäsche- und Kleidungsstücken als notwendiger Bedarf des Einzelnen anzusehen ist, beitragen wird, hat die Reichsbekleidungsstelle doch in Aussicht genommen, in nächster Zeit noch eine besondere Überprüfung der Geschäftsführung in den Ausfertigungsstellen für die Bezugsscheine vornehmen zu lassen. Sie wird zu diesem Zweck besondere Personen beauftragen.

Es wird hiermit darum ersucht, diese Prüfungsbeamten in jeder Weise durch sachentsprechende Auskünfte zu unterstützen. Das Ergebnis der Prüfung bei den einzelnen Ausfertigungsstellen wird den übergeordneten Behörden durch Uebersendung einer Abschrift der darüber aufzunehmenden Niederschrift mitgeteilt werden. Uebersichten der festgestellten Prüfungsergebnisse und der darauf erlassenen Weisungen sollen in den Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle bekannt gemacht werden.

IV.

Die Richtlinien zu I treten am 3. April 1917 in Kraft.
Berlin, den 27. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Deutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bestandsliste.

1. Diese Bestandsliste gilt für eine Person, zu L und M für jede Person des Hausstandes. Ueber diesen Bestand hinaus sollen in der Regel keine Bezugsscheine ausgestellt werden.

2. Für Personen über 14 Jahre gelten die Grundsätze für Erwachsene. Als Bestand gelten alle bezugscheinpflichtigen und bezugscheinfreien vorhandenen Stücke, auch die vermeintlich nicht mehr gebrauchsfähigen. Bei diesen besteht die Möglichkeit, sie bei einer Annahmestelle für getragene Kleidung, Wäsche oder Schuhwaren (Mitt. Nr. 2 S. 4 § 9 a, S. 8 ff) entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, sie zu anderen Gebrauchsgegenständen zu verarbeiten oder an den Lumpenhändler (Mitt. Nr. 4 S. 12) zu verkaufen.

3. Vorhandene Stoffe, einschließlich solcher aus zerlegten getragenen Stücken, sind wie Gegenstände, die daraus hergestellt werden können, anzurechnen.

4. Zwischen Sommer- und Winterfachen ist, abgesehen von den in dieser Liste unter B und F vorgesehenen Fällen, nicht zu unterscheiden.

5. Die von den Kriegsunternehmern den in der Kriegswirtschaft tätigen Personen zu Eigentum überlassene besondere Berufsbekleidung ist auf den Bestand mit anzurechnen.

6. Auch für Ausstattungen bei Gründung eines Haushalts (§ 3 der Ausf.-Verf. der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Okt. 1916) ist künftig Kleidung, Wäsche, Schuhwerk nur im Umfang dieser Bestandsliste unter Anrechnung vorhandener Stücke zu bewilligen.

A. Oberkleidung für Männer:

Werktagsanzug 1 Stück
Sonntagsanzug 1 Stück
Ueberschieber oder Umhang insgesamt 1 Stück
Einzelarbeitskittel (Blusen, Joppen) insgesamt 2 Stück
Einzelwesten 2 Stück
Einzel-Arbeitshosen 2 Stück
hierzu: Berufsschürzen 2 Stück
Winterhandschuhe 1 Paar
Taschentücher 6 Stück

B. Oberkleidung für Knaben von 2—14 Jahren:

Werktagsanzug 1 Stück
Sonntagsanzug 1 Stück
Einzel Jacken (Blusen, Schwiiger oder Kittel) insges. 1 Stück
Einzelwesten 1 Stück
Einzel-Hosen 1 Stück
Winterüberschieber oder Umhang insgesamt 1 Stück
Sommerüberschieber oder Umhang insgesamt 1 Stück
hierzu: Schürzen 2 Stück
Winterhandschuhe 1 Paar
Taschentücher 6 Stück

C. Unterkleidung für Männer:

Oberhemden (Taghemd) insgesamt 3 Stück
Unterhemden 3 Stück
Nachthemden 2 Stück
Unterhosen 3 Stück
Strümpfe 4 Paar

Unterkleider für Knaben von 2—14 Jahren:

Hemden 4 Stück
Nachthosen oder Hemden insgesamt 2 Stück
Unterhosen 4 Stück
Strümpfe 4 Paar

F. Oberkleidung für Frauen:

Werktagskleider 2 Stück
Sonntagskleid 1 Stück
Einzel-Kleiderrock (Tagrock) 1 Stück
Einzel-Blusen oder -Jacken insgesamt 2 Stück
Mantel oder Umhang insgesamt 1 Stück
Nachtgageturk 1 Stück
Morgenrock 1 Stück
Hierzu: Schürzen 3 Stück
Winterhandschuhe 1 Paar
Taschentücher 6 Stück

F. Oberkleidung für Mädchen von 2—14 Jahren:

Werktagskleid 1 Stück
Sonntagskleid 1 Stück
Einzelkleider-Rock 1 Stück
Einzel-Blusen oder -Jacken insgesamt 2 Stück
Wintermantel oder -Umhang insgesamt 1 Stück
Sommermantel oder -Umhang insgesamt 1 Stück
Hierzu: Schürzen 3 Stück
Winterhandschuhe 1 Paar
Taschentücher 6 Stück

G. Unterkleidung für Frauen:

Taghemden 4 Stück
Nachthemden oder Nachtsachen insgesamt 3 Stück
Reinkleider oder Hemdhosen insgesamt 4 Stück
Unterröcke 3 Stück
Strümpfe 4 Paar

H. Unterkleidung für Mädchen von 2—14 Jahren:

Taghemden 4 Stück
Nachthemden oder Nachtsachen insgesamt 3 Stück
Reinkleider oder Hemdhosen insgesamt 4 Stück
Unterröcke 3 Stück
Strümpfe 4 Paar

I. Kleidung für Kinder von 1—2 Jahren:

Hemden 6 Stück
Nachthosen oder Höschen insgesamt 3 Stück
Unterhöschen 4 Stück
Mittel (Kleider, Jacken oder Blusen) insgesamt 2 Stück
Unterröcke 2 Stück
Strümpfe 4 Paar
Schürzen 3 Stück

K. Schuhwaren:

Schuhe oder Stiefel insgesamt 3 Paar
Hausschuhe oder Pantoffel insgesamt 1 Paar

L. Bettwäsche: (berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Kissenbezüge):

Kissenbezüge 3 Stück
Bettlaken 2 Stück
Bettbezüge 2 Stück
Woll- oder Steppbede insgesamt 1 Stück

M. Haus- und Küchenwäsche (berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Handtücher):

Handtücher 3 Stück
Küchenhandtücher oder Geschirrtücher insgesamt 2 Stück
Waschtücher (Taub-, Seifen- oder Schenertücher) insgesamt 3 Stück

J. Nr. II. 4737.

Diez, den 21. April 1917.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung der von der Reichsbekleidungsstelle herausgegebenen Richtlinien.

Die Bestandsfragebogen gehen den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen zu.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Von Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in landwirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeugerhöchstpreise: für 1/1 Dose	Kleinhandels- höchstpreise: für die 1/1 Dose
Korotten:		
extra kleine	1,— Mf.	1,25 Mf.
kleine	0,80 Mf.	1,— Mf.
mittlere	0,68 Mf.	0,88 Mf.
geschnittene	0,64 Mf.	0,82 Mf.
Weißkohl	0,61 Mf.	0,79 Mf.
Rotkohl und Wirsingkohl	0,75 Mf.	0,95 Mf.
Brankohl	0,62 Mf.	0,80 Mf.
Rosenkohl	1,25 Mf.	1,55 Mf.
Blumenkohl	1,35 Mf.	1,65 Mf.
Kohlrabe	0,70 Mf.	0,90 Mf.
Kohlraut, ganze Köpfe	0,90 Mf.	1,18 Mf.
Zellerie	0,95 Mf.	1,20 Mf.
Spinat	0,71 Mf.	0,90 Mf.
Steinpilze	1,72 Mf.	2,— Mf.
Stachelbeeren	0,62 Mf.	0,80 Mf.
Pfifferlinge	1,80 Mf.	1,60 Mf.

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Erzeugerhöchstpreise:

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pfg.,
die 1 1/2 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 1 Pfg.,
die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 3 Pfg.,
die 3 1/2 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 5 Pfg.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pfg.,
die 1 1/2 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 2 Pfg.,
die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 5 Pfg.,
die 3 1/2 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 8 Pfg.

b) Kleinhandels-Höchstpreise:

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschl. 50 Pfg. beträgt 12 Pfg.,

bis einschließlich 60 Pfg. beträgt 15 Pfg.,
bis einschließlich 70 Pfg. beträgt 17 Pfg.,
bis einschließlich 80 Pfg. beträgt 20 Pfg.,
bis einschließlich 90 Pfg. beträgt 22 Pfg.,
bis einschließlich 1,00 Mf. beträgt 25 Pfg.,
bis einschließlich 1,35 Mf. beträgt 28 Pfg.,
bis einschließlich 1,70 Mf. beträgt 35 Pfg.,
bis einschließlich 2,10 Mf. beträgt 40 Pfg.,
bis einschließlich 2,50 Mf. beträgt 45 Pfg.,
bis einschließlich 3,00 Mf. beträgt 50 Pfg.

Bei den Dosen über 3,00 Mf. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Pasten im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Auslage zu bringen. Bordrücke hierfür können von uns bezogen werden.

Fraunischweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.
gez. Dr. Kanter.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Joseph Wagner, geboren am 20. März 1893 zu Diez a. d. L., der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Bimmermann.

M. 3449.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Friedrich Anton Holderith, geboren am 7. November 1891 zu Dranienstein, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Bimmermann.

M. 3453.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Karl Friedrich Graß, geboren am 27. Juli 1892 zu Diez, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Bimmermann.

M. 3454.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Philipp Peter Mähler, geboren am 24. Dezember 1894 zu Bohl, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Müller, geb. am 11. August 1893 zu Burgschwalbach, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Bimmermann.

M. 3451.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Albert Schmidt, geboren am 30. Juni 1894 zu Diez, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden, oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Verteilung von Notkleeformen aus Ungarn.**

Es werden im Ganzen voraussichtlich rund 250 bis 260 Wagen Notklee aus Ungarn von der Landwirtschaftlichen Betriebstelle für Kriegswirtschaft in Berlin W. 9, Leipziger Platz 7, eingeführt. Da dieser Klee zunächst gereinigt werden muß, wird das Gesamtergebnis ungefähr 2200 bis 2300 Tonnen reiner Kleeform betragen. Der Verteilungsschlüssel ist seitens des Kriegsernährungsamtes nunmehr dahin abgeändert worden, daß der Handel rund 50 Prozent dieses Samens erhält. Die übrigen Mengen werden je zur Hälfte der Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte und den landwirtschaftlichen Organisationen, den Landwirtschaftskammern und zur unmittelbaren Verfügung stehen.

Anzeigen.**Nassanische Kleinbahn.**

Zufolge Aenderung des Staatsbahnfahrplanes verkehrt ab 1. Mai d. Js. Zug 20 um 1 Stunde 27 Minuten früher (ab Nastätten 3,45)

Nassanische Kleinbahn, Aktiengesellschaft.**Bekanntmachung.**

Von Mittwoch, den 25. April d. Js., ab wird in den hiesigen Kolonialwarenhandlungen (mit Ausnahme von W. Pusch) auf den Nummerabschnitt 16 der Lebensmittelliste 160 Gramm Sago und 50 Gramm Feigwaren abgegeben. Der Preis für Sago beträgt pro Pfund 0,85 Mk. und für Feigwaren 0,51 Mk.

Außerdem stehen in diesen Geschäften Oelfarbinen zum Verkauf.

Freiendiez, den 23. April 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heis, Bad Nauheim.